

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 08. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2021

Sitzungsdatum: Donnerstag, 05.08.2021
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Ebner, Heidi
Englmaier, Gerhard
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Klessinger, Markus
König, Oliver
Nirschl, Rosemarie
Weber, Alois
Wirket, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.
Klessinger, Martin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
2. Ehrungen für besondere schulische bzw. berufliche Leistungen
3. Antrag auf Baugenehmigung; 21/2021 - Errichtung von Nebengebäuden bei Waldspielplatz mit Geräteschuppen, Unterstellhütte und Komposttoilette (nur für Kindergarten Saldenburg) in Saldenburg
4. Antrag auf Vorbescheid; 22/2021 - Prüfung Bebaubarkeit eines Grundstücksteils mit einem Einfamilienwohnhaus und Garage in Preying
- 4.1 Antrag auf Baugenehmigung; 23/2021 - Neubau eines Doppelhauses in Hundsruck
5. Aufstellung des Bebauungsplanes "Haus i. Wald - Feuerwehr" in Haus i. Wald mit integrierem Grünordnungsplan durch die Stadt Grafenau
6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 40 im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1214, 1215, 1216 und 1218, Gemarkung Haus i. Wald ("Haus i. Wald - Feuerwehr") durch die Stadt Grafenau
7. Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 20 durch den Markt Schönberg
8. Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 21 durch den Markt Schönberg
9. Bauhof Preying; Ersatzbeschaffung Unimog
- 9.1 Neuanschaffung eines Streuautomaten für den Winterdienst
10. Informationen - öffentlich

Der Vorsitzende erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 08. Sitzung des Gemeinderates 2021 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 2 Ehrungen für besondere schulische bzw. berufliche Leistungen

Sachverhalt:

Folgende Personen haben eine besondere schulische bzw. berufliche Leistung erbracht:

Herr **Raphael Rieß**, wh. in Rettenbach, hat an der Staatlichen Berufsschule Waldkirchen im Schuljahr 2020/2021 die **Klasse Ho 12, „Fachklasse für Holztechnik“**, besucht und die Berufsschule mit der **Durchschnittsnote 1,5** erfolgreich abgeschlossen.

Für diesen **hervorragenden Abschluss der Berufsschule** wurde Herr Rieß von der **Regierung von Niederbayern** zusätzlich ausgezeichnet.

Bürgermeister Max König gratulierte Herrn Rieß zu der hervorragenden Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

Frau **Angelina Helmbrecht**, wh. in Preying, hat an der Staatlichen Berufsschule Regen im Schuljahr 2020/2021 die **Klasse K 12A, „Fachklasse für Köche“**, besucht und die Berufsschule mit der **Durchschnittsnote 1,1** erfolgreich abgeschlossen.

Für diesen **hervorragenden Abschluss der Berufsschule** wurde Frau Helmbrecht von der **Regierung von Niederbayern** zusätzlich ausgezeichnet.

Bürgermeister Max König gratulierte Frau Helmbrecht zu der herausragenden Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

Frau **Janina Röckl**, wh. in Entschenreuth, besuchte im Schuljahr 2020/2021 die Jahrgangsstufe M10 der Propst-Seyberer-Mittelschule in Grafenau und unterzog sich als Schülerin der besonderen Leistungsfeststellung über den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule.

Frau Röckl hat beim **mittleren Schulabschluss** der Mittelschule die **Gesamtbewertung „gut“ (Notendurchschnitt 1,56)** erreicht.

Bürgermeister Max König gratulierte Frau Röckl zu der sehr erfreulichen Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

Frau **Hannah Scheungrab**, wh. in Trautmannsdorf, hat an der Staatlichen Realschule in Tittling die Abschlussprüfung der Jahrgangsstufe 10 (Wahlpflichtfächergruppe II) im Jahr 2021 mit einem **Gesamtnotendurchschnitt von gut (1,67)** bestanden und damit den **Realschulabschluss** erworben.

Bürgermeister Max König gratulierte Frau Scheungrab zu der sehr erfreulichen Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

Frau **Helena Dagn**, wh. in Stadl, hat an der Staatlichen Realschule in Tittling die Abschlussprüfung der Jahrgangsstufe 10 (Wahlpflichtfächergruppe II) im Jahr 2021 mit einem **Gesamtnotendurchschnitt von sehr gut (1,25)** bestanden und damit den **Realschulabschluss** erworben.

Bürgermeister Max König gratulierte Frau Dagn zu der herausragenden Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

Frau **Antonia Ebner**, wh. in Saldenburg, hat an der Staatlichen Realschule in Tittling die Abschlussprüfung der Jahrgangsstufe 10 (Wahlpflichtfächergruppe III a) im Jahr 2021 mit einem **Gesamtnotendurchschnitt von sehr gut (1,09)** bestanden und damit den **Realschulabschluss** erworben.

Bürgermeister Max König gratulierte Frau Ebner zu der überragenden Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

Frau **Katharina Ebner**, wh. in Saldenburg, hat laut vorgelegtem Prüfungszeugnis vom 21.05.2021 (Technische Hochschule Deggendorf) alle Prüfungen im Bachelor-Studiengang **Betriebswirtschaft** mit dem Schwerpunkt **Internationales Vertriebs- und Marketingmanagement** bestanden.

Prüfungsgesamtnote 1,9 gut.

Bürgermeister Max König gratulierte Frau Ebner zu der sehr erfreulichen Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

Herr **Michael Altendorfer**, wh. in Saldenburg, hat laut vorgelegtem Prüfungszeugnis vom 10.05.2021 (Technische Hochschule Deggendorf) alle Prüfungen im Bachelor-Studiengang **Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Betriebliches Finanz- und Erfolgsmanagement** bestanden.

Prüfungsgesamtnote 1,7 gut.

Bürgermeister Max König gratulierte Herrn Altendorfer zu der sehr erfreulichen Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

zur Kenntnis genommen

TOP 3	Antrag auf Baugenehmigung; 21/2021 - Errichtung von Nebengebäuden bei Waldspielplatz mit Geräteschuppen, Unterstellhütte und Komposttoilette (nur für Kindergarten Saldenburg) in Saldenburg
--------------	---

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung

21/2021

von der Gemeinde Saldenburg, Seldenstraße 30, 94163 Saldenburg,

Errichtung von Nebengebäuden bei Waldspielplatz mit Geräteschuppen, Unterstellhütte und Komposttoilette (nur für den Kindergarten Saldenburg)

auf Fl. Nr. 102/11, Gemarkung Saldenburg,

wurde im Zuge der laufenden Verwaltung behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Die Stellungnahme und das gemeindliche Einvernehmen wurden von der Verwaltung erteilt, obwohl die Zuständigkeit für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beim Gemeinderat liegt.

Gründe:

Da die Angelegenheit eilt (wegen Erteilung der Betriebserlaubnis für das Kindergartenjahr 2021/2022) und damit das (einfache) Vorhaben nicht unnötig in die Länge gezogen wird.

Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bzw. das Vorhaben kann als sonstiges Vorhaben im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche.

Wasserversorgung: Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Abwasserbeseitigung: Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Es wird aber eine Komposttoilette aufgestellt.

Da die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen bzw. öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, konnte das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Beschluss:

Das von der Verwaltung vorab erteilte gemeindliche Einvernehmen wird zur Kenntnis genommen und nachträglich vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 4 Antrag auf Vorbescheid; 22/2021 - Prüfung Bebaubarkeit eines Grundstücksteils mit einem Einfamilienwohnhaus und Garage in Preying

Sachverhalt:

Der Antrag auf Vorbescheid

22/2021

Prüfung Bebaubarkeit eines Grundstücksteils mit einem Einfamilienwohnhaus und Garage in Preying,

wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben kann dem § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) zugeordnet werden.

Erschließung:

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Das Grundstück wird durch eine Gemeindestraße erschlossen.

Das Grundstück wird durch die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem erschlossen.

Die Wasserversorgung ist nicht gesichert. Die Wasserversorgung kann aber durch Abschluss einer Sondervereinbarung mit der Gemeinde Saldenburg gesichert werden.

Der Abschluss einer Sondervereinbarung ist aber erst mit dem Antrag auf Baugenehmigung erforderlich.

Die Bebauung des Grundstücksteils wurde bereits mit Vorbescheid vom 18.04.2012 für zulässig erklärt. Dieser Vorbescheid hatte eine Gültigkeit von 3 Jahren. Die Frist wurde jedoch nicht verlängert.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert werden kann und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 4.1 Antrag auf Baugenehmigung; 23/2021 - Neubau eines Doppelhauses in Hundsruck

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung

23/2021

Neubau eines Doppelhauses in Hundsruck, Sonnenwaldstraße 4

wird erneut dem Gemeinderat Saldenburg zur beschlussmäßigen Behandlung vorgelegt.

Grund:

Dieser Antrag auf Baugenehmigung wurde bereits in der 07. Sitzung des Gemeinderates Saldenburg am 01.07.2021 (unter TOP 4.1) beschlussmäßig behandelt.

Da sich aber zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben, wird der geänderte Bauantrag erneut zur beschlussmäßigen Behandlung vorgelegt.

Das geplante Vorhaben findet im Geltungsbereich des rechtskräftig, qualifizierten Bebauungsplans „Unterfeld“ (Ortsteil Hundsruck) statt.

Ein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO kommt nicht in Betracht, da Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans nicht eingehalten werden.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.

Das Baugrundstück ist durch die gemeindliche Wasserversorgungsanlage erschlossen.

Das Baugrundstück kann an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem angeschlossen werden.

Von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans werden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB folgende Befreiungen beantragt:

Festsetzung: 3.2 Planzeichen Baugrenze

Befreiung: Überschreitung der östl. Baugrenze durch den Carport

Begründung: Erhöhtes Stellplatzangebot zur Vermeidung von unorganisiertem Parken auf dem Gehsteig: Durch die offene Gestaltung werden die Nachbarn nicht beeinträchtigt!

Festsetzung: 3.4 Planzeichen nur Einzelhäuser zulässig

Befreiung: Statt Einzelhaus Doppelhaus

Begründung: Keine Vergrößerung des Baukörpers! Die lt. Pkt. 3.6 zul. Grundflächenzahl GFZ 0,4 wird unwesentlich überschritten!

Festsetzung: 3.6 Planzeichen Zahl der Vollgeschosse

Befreiung: Überschreitung GFZ 0,42 statt 0,40

Begründung: Überschreitung geringfügig. Nachbarbelange werden nicht berührt

Festsetzung: 2.1 Text im Baugebiet sind je Grundstück 3 Wohneinheiten zulässig

Befreiung: Statt 3 Normalwohnungen 4 Wohnungen (2 normale + 2 kleine Wohnungen)

Begründung: Wegen besserer bedarfsorientierter Nutzungsmöglichkeiten werden statt 3 Wohnungen hier: 4 Wohnungen mit unterschiedlichen Größen vorgesehen (statt 3 normaler Wohnungsgrößen hier 2 normale + 2 kleinere „Einliegerwohnungen“). *Keine Vergrößerung des Baukörpers!*

Festsetzung: 3.1.1 Text zulässige Dachneigung 25-35 Grad

Befreiung: Dachneigung 18 Grad statt 25 Grad

Begründung: Landschaftsbild und Nachbarbelange (Licht/Luft/Aussicht) werden wegen nicht-dominanter Lage nicht negativ berührt

Festsetzung: 4.2 und 4.3 Text siehe Bebauungsplan

Befreiung: Offene Carports mit Flachdach statt geschlossene Bebauung mit geneigtem Dach

Begründung: Anstelle der laut B-Plan zulässigen Grenzbebauung mit Entstehung eines, in Verbindung mit dem Nachbargebäude, extrem langen Baukörpers wird auf die zulässige Grenzbebauung verzichtet und eine offenere Gestaltung des Carports mit 3,00 Meter Abstand und großen Wandöffnungen vorgesehen. Belange der Nachbarn werden dadurch deutlich verbessert.

Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der ursprünglichen Planung sind nicht berührt

Beschluss:

Der in der 07. Sitzung des Gemeinderates 2021 am 01.07.2021, zu Tagesordnungspunkt 4.1 (Antrag auf Baugenehmigung; 20/2021 – Neubau eines Doppelhauses in Hundsruck, Sonnenwaldstraße 4 auf Fl.Nr. 1399/14, Gemarkung Saldenburg. Bauherr: Klessinger Florian, wh. Hundsruck, Hauptstraße 31, 94163 Saldenburg) gefasste Beschluss wird aufgehoben.

Die Befreiungen zu den Festsetzungen

- 3.2 Planzeichen Baugrenze
- 3.4 Planzeichen nur Einzelhäuser zulässig
- 3.6 Planzeichen Zahl der Vollgeschosse
- 2.1 Text im Baugebiet sind je Grundstück 3 Wohneinheiten zulässig
- 3.1.1 Text zulässige Dachneigung 25 Grad – 35 Grad und
- 4.2 und 4.3 Text siehe Bebauungsplan

werden, wie beantragt und begründet, gewährt.

Da das Vorhaben nach Gewährung der Befreiungen den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 5 Aufstellung des Bebauungsplanes "Haus i. Wald - Feuerwehr" in Haus i. Wald mit integriertem Grünordnungsplan durch die Stadt Grafenau

Sachverhalt:

Der Stadtrat Grafenau hat in der Sitzung am 15.06.2021 die im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Aufstellungsverfahren von den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und von den Bürgern bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen behandelt. Aufgrund von beschlossenen Änderungen wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.09.2019 überarbeitet. Insbesondere wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, welcher früher die gesamten Grundstücke Fl.Nrn. 1212, 1213, 1214 und 1215 Gemarkung Haus i. Wald umfasste, geändert. Der neue Geltungsbereich beinhaltet den südlichen Teil der Grundstücke Fl.Nrn. 1214, 1215, 1216 und 1218 Gemarkung Haus i. Wald. Die entsprechend überarbeitete Fassung trägt das Datum vom 08.06.2021. Die Verwaltung wurde vom Stadtrat Grafenau beauftragt, den Entwurf in der Fassung vom 08.06.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Haus i. Wald – Feuerwehr“ in der Fassung vom 08.06.2021 liegt in der Zeit vom **20.07.2021 bis einschließlich 19.08.2021** öffentlich aus. Die Planunterlagen sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Grafenau, Bauverwaltung, Zimmer Nrn. 227 und 226, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wird die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Auslegungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht für den Bebauungsplan „Haus i. Wald - Feuerwehr“ in der Fassung vom 08.06.2021 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Internet auf der Homepage der Stadt Grafenau unter dem Link

https://www.grafenau.de/fileadmin/Dateien/Stadt_Seite/Stadt_Dateien/Leben_Wohnen/Bauleitplaene/Bauleitplaene_in_Aufstellung/Auslegungsentwurf_BPlan_Haus_i.W.-Feuerwehr_idF_08-06-2021.pdf als PDF-Datei bereitgestellt.

Erhält die Stadt Grafenau innerhalb der Auslegungsfrist **bis 19.08.2021** von der Gemeinde Saldenburg keine Äußerung, wird davon ausgegangen, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

Die Beschlüsse des Stadtrates zu den einzelnen Stellungnahmen der Fachbehörden und der Bürgerwünsche sind aus der beiliegenden Anlage (Zusammenfassung der zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Haus i. Wald - Feuerwehr“ vorgebrachten Anregungen und der hierzu gefassten Beschlüsse) ersichtlich.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 6 Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 40 im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1214, 1215, 1216 und 1218, Gemarkung Haus i. Wald ("Haus i. Wald - Feuerwehr") durch die Stadt Grafenau

Sachverhalt:

Der Stadtrat Grafenau hat in der Sitzung am 15.06.2021 die im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Änderungsverfahren von den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und von den Bürgern bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen behandelt. Aufgrund von beschlossenen Änderungen wurde der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 40 zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18.02.2019 überarbeitet. Insbesondere wurde der Geltungsbereich des Deckblattes, welcher früher die gesamten Grundstücke Fl.Nrn. 1212, 1213, 1214 und 1215 Gemarkung Haus i. Wald umfasste, geändert. Der neue Geltungsbereich beinhaltet den südlichen Teil der Grundstücke Fl.Nrn. 1214, 1215, 1216 und 1218 Gemarkung Haus i. Wald. Die entsprechend überarbeitete Fassung trägt das Datum vom 08.06.2021. Die Verwaltung wurde vom Stadtrat Grafenau beauftragt, den Entwurf in der Fassung vom 08.06.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 40 zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.06.2021 liegt in der Zeit vom **20.07.2021 bis einschließlich 19.08.2021** öffentlich aus. Die Planunterlagen sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Grafenau, Bauverwaltung, Zimmer Nrn. 227 und 226, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wird die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Auslegungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht für den Entwurf des Deckblattes Nr. 40 zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.06.2021 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Internet auf der Homepage der Stadt

Grafenau unter dem Link

https://www.grafenau.de/fileadmin/Dateien/Stadt_Seite/Stadt_Dateien/Leben_Wohnen/Bauleitplaene/Bauleitplaene_in_Aufstellung/Auslegungsentwurf_FNP_DB_40_Haus_i.Wald-Feuerwehr_idF_08-06-2021.pdf als PDF-Datei bereitgestellt.

Erhält die Stadt Grafenau innerhalb der Auslegungsfrist **bis 19.08.2021** von der Gemeinde Saldenburg keine Äußerung, wird davon ausgegangen, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

Die Beschlüsse des Stadtrates zu den einzelnen Stellungnahmen der Fachbehörden und der Bürgerwünsche sind aus der beiliegenden Anlage (Zusammenfassung der zum Vorentwurf des Deckblattes Nr. 40 zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen und der hierzu gefassten Beschlüsse) ersichtlich.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 7 Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 20 durch den Markt Schönberg
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 13. Juli 2021 beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 20 in der Fassung vom 03. November 2020 nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt zu ändern:

Der aktuelle Flächennutzungsplan enthält bereits entsprechende Darstellungen in seiner Legende. Das Sondergebiet ist demnach als eines nach § 11 BauNVO und die Wohnbaufläche als WA gemäß § 4 BauNVO mit entsprechender Farbgestaltung darzustellen.

Das Planungsbüro hat diese Änderungen im Entwurf des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 20 in der Fassung vom 13. Juli 2021 eingearbeitet. Der Marktgemeinderat hat diesen Entwurf in der Sitzung am 13. Juli 2021 gebilligt und beschlossen, ihn gemäß § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 20 in der Fassung vom 13. Juli 2021 liegt in der Zeit vom **26. Juli 2021 bis 26. August 2021** öffentlich aus.

Die Planunterlagen sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Zi.-Nr. 3/II. OG, in 94513 Schönberg, Marktplatz 16, eingesehen werden. Während der erneuten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird gebeten, bis spätestens **26. August 2021** zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 20 Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht vorliegen, wird davon ausgegangen, dass mit der vorgesehenen Planung Einverständnis besteht bzw. die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Falls mit dem Vorhaben die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden, bitten wir ebenfalls um eine kurze Mitteilung innerhalb dieser Frist.

Der überarbeitete Auslegungsentwurf des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 20 in der Fassung vom 13. Juli 2021 wird auch im Internet auf der Homepage des Marktes Schönberg unter www.markt-schoenberg.de als PDF-Datei bereitgestellt. Sofern Sie den Auslegungsentwurf in Papierform wünschen, teilen Sie uns dies bitte kurz mit. Wir senden Ihnen die Unterlagen dann per Post zu. Auch ein Versand als PDF-Datei an Ihre E-Mail-Adresse ist möglich.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 8 Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 21 durch den Markt Schönberg
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Schönberg hat in der 15. öffentlichen Sitzung am 13. Juli 2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch **Deckblatt Nr. 21** beschlossen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Flur-Nrn. 1/2, 1/3, 1/6, 1/9, 1/10, 1/15 (Teilfläche) und 205 (Teilfläche) jeweils der Gemarkung Eberhardsreuth, Markt Schönberg. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 1,6 ha.

Der Markt Schönberg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, Deckblatt Nr. 21, als Darstellung zu beschließen und hat hierzu den Vorentwurf in der Fassung vom 15. Juni 2021, gefertigt durch EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael Burgau Straße 22 a, 93049 Regensburg, zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in 15. öffentlicher Sitzung am 13. Juli 2021 gebilligt.

Das Interesse an Baugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser im Markt Schönberg ist sehr hoch, der Markt kann aktuell jedoch keine ausreichenden Flächen dafür zur Verfügung stellen.

Um dem hohen Bedarf nachzukommen, beabsichtigt der Markt Schönberg gemäß Aufstellungsbeschluss vom 03.12.2019 südwestlich des Ortskerns von Schönberg im Ortsteil Frohnreuth, am Kirchenweg ein Allgemeines Wohngebiet „WA Kirchenweg“ mit einer Fläche von ca. 3 ha auszuweisen.

Die teilweise Rücknahme von nicht verfügbaren Bauflächenreserven und deren Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche im „WA Eberhardsreuth am Schlossgarten“ soll die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „WA Kirchenweg“ in Frohnreuth ermöglichen.

Es wird gebeten, bis spätestens **26. August 2021** zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 21 Stellung zu nehmen.

Erhalten wir innerhalb der Auslegungsfrist bis **26. August 2021** keine schriftliche Äußerung, gehen wir davon aus, dass mit der vorgesehenen Planung Einverständnis besteht.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

Sachverhalt:

Der alte und reparaturanfällige gemeindliche Unimog mit dem amtlichen Kennzeichen FRG – GS 97 soll durch einen gebrauchten oder neuen, leistungsstärkeren Unimog ersetzt werden.

Daten zum Unimog mit dem amtlichen Kennzeichen FRG – GS 97

Fahrzeughersteller: Daimler-Benz (D)

Typ und Ausführung: Unimog 427/10

Antriebsart: Diesel

Leistung in kW: 100

Nutz-oder Aufliegebelast: 3.000 kg

Leergewicht: 4.500 kg

Zulässiges Gesamtgewicht: 7.500 kg

Zulässige Achslast: 4.400 kg

Länge: bis zu 4.770 mm je nach Rüststand

Höhe: 3.410 mm

Breite: 2.160 mm.

Ein gebrauchter Unimog wurde durch den ersten Bürgermeister und die Bauhofmitarbeiter in Augenschein genommen und im Einsatz mit verschiedenen Anbaugeräten getestet.

Dabei stellte sich heraus, dass der Unimog die erwarteten Anforderungen nicht erfüllen konnte. Zwischenzeitlich liegt ein Angebot der Firma Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Regensburger Straße 23, 93095 Hagelstadt über einen nagelneuen Mercedes-Benz Unimog U423 vor.

Dieser Unimog erfüllt die erwarteten und erforderlichen Anforderungen.

Wegen der technischen Details und Sonderausstattung wird auf das Angebot verwiesen.

Der angebotene neue Mercedes-Benz Unimog U423 kostet brutto 212.397,15 €.

Zugleich legte die Firma Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Regensburger Straße 23, 93095 Hagelstadt ein Angebot zur Inzahlungnahme des Mercedes Benz Unimog U1400 und des Gmeiner Streuautomaten STA2000TC vor.

Der Rücknahmewert beläuft sich auf 15.500,00 € netto.

Der Mercedes-Benz Unimog U423 wird dringend für den gemeindlichen Bauhof benötigt.

Deshalb ist eine Anschaffung des Mercedes-Benz Unimog U423 unumgänglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht die Notwendigkeit der Neuanschaffung eines Mercedes-Benz Unimog U423 als dringend gegeben an.

Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, den von der Firma Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Regensburger Straße 23, 93095 Hagelstadt angebotenen Mercedes-Benz Unimog U423, zum Gesamtpreis von brutto 212.397,15 €, zu beschaffen.

Es sollen Erkundigungen eingeholt werden über:

- einen gegebenen Garantieanspruch
- eine Garantieverlängerung und
- einen Wartungsvertrag.

Sollten der Abschluss einer Garantieverlängerung und eines Wartungsvertrages möglich sein, ist darüber zu entscheiden.

Der alte Mercedes Benz Unimog U1400 soll frei verhandelt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 9.1 Neuanschaffung eines Streuautomaten für den Winterdienst

Nachstehender Punkt „Neuanschaffung eines Streuautomaten für den Winterdienst“ wird wegen Dringlichkeit, unter dem Tagesordnungspunkt 9.1, nachträglich in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0.

Sachverhalt:

Der bisherige, in die Jahre gekommene, Streuautomat ist total mit Rost zersetzt und kann für den kommenden Winter nicht mehr instandgesetzt und verwendet werden.

Deshalb, und wegen Dringlichkeit, wurde vom ersten Bürgermeister mit der Angebotseinholung für die Ersatzbeschaffung Unimog, gleichzeitig ein Angebot für einen neuen Streuautomaten angefordert.

Von der Firma Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Regensburger Straße 23, 93095 Hagelstadt liegt ein Angebot vor.

Angeboten wird ein SPR-YetiW20 Bucher Streuautomat zum Auftragswert (brutto) in Höhe von 26.180,00 €.

Die Anschaffung ist notwendig, um im kommenden Winter der gesetzlichen Streupflicht auf den Gemeindestraßen nachkommen zu können

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht die Notwendigkeit der Neubeschaffung eines Streuautomaten als dringend gegeben an.

Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, den von der Firma Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Regensburger Straße 23, 93095 Hagelstadt angebotenen Streuautomaten SPR-YetiW20 Bucher zum Auftragswert (brutto) in Höhe von 26.180,00 € zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 10 Informationen - öffentlich

Sachverhalt:

A) Kindergarten Saldenburg

Neuaufgabe des Förderprogramms für Luftreinigungsgeräte

Der Freistaat wird die Träger von Schulen und Kitas erneut bei der Beschaffung von Luftreinigungsgeräten unterstützen. Im Kita-Bereich sollen für **alle** Gruppen- und Funktionsräume von Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen (GTP) und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) mobile Luftreinigungsgeräte angeschafft werden können.

Mit der Förderung des Freistaats können die Einrichtungsträger im Kita-Bereich rund 50.000 Räume ausrüsten. Luftreinigungsgeräte können das Lüften zwar nicht ersetzen, sie leisten jedoch gemeinsam mit dem richtigen Lüften einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Virenmengen in der Luft sowie zur Aufrechterhaltung einer gesunden Raumluft. Zusammen mit den gut funktionierenden Hygienemaßnahmen wie Tests und Masken sowie einer hohen Impfquote in der Gesamtbevölkerung leisten die Geräte einen wichtigen Beitrag, um im kommenden Kita-Jahr einen möglichst uneingeschränkten Betrieb zu ermöglichen.

Rahmenbedingungen für die Förderung

- Fördergegenstand ist die Beschaffung von **mobilen Luftreinigungsgeräten** sowie von **dezentralen Lüftungsanlagen**, soweit diese nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst ist.

- Mobile Luftreinigungsgeräte müssen mit **Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie** oder Kombinationen aus diesen Technologien arbeiten.
- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Der **staatliche Förderanteil liegt bei bis zu 50 %**, der **Förderhöchstbetrag pro Raum beträgt 1.750 Euro**.
- Gefördert wird die Beschaffung der Geräte im Zeitraum **vom 1. Mai 2021 bis einschließlich 30. Juni 2022**. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab dem 1. Mai 2021 gilt als zugelassen.
- **Anträge können bis 31. Dezember 2021** gestellt werden.
 - o HPT können den Antrag bei der Bezirksregierung stellen.
 - o Kitas oder GTP wenden sich bitte an ihre Gemeinden, da diese den Antrag stellen müssen.
- Bereits im vorangegangenen Programm geförderte Einrichtungen können für **weitere** Räume erneut Fördermittel in Anspruch nehmen.
- Die Förderfähigkeit nach diesem Programm ist **nicht** auf Räume beschränkt, welche durch Fensteröffnung nur schlecht oder gar nicht gelüftet werden können.

Neueinbau stationärer RLT-Anlagen

Informationen zum erstmaligen Einbau (Neueinbau) von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren:

Seit dem 20. Oktober 2020 werden Maßnahmen an bestehenden stationären **raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen)** in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten gefördert. Am 2. April 2021 ist die erste Novelle der Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen in Kraft getreten.

Mit Wirkung zum 11. Juni 2021 wird das Förderprogramm für stationäre RLT-Anlagen um den Neueinbau für RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren ausgeweitet. Ab 11. Juni 2021 können entsprechende Anträge gestellt werden. Nachfolgend finden Sie alle notwendigen Informationen und einzureichenden Unterlagen.

Die Bundesförderung "Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen" dient dazu, Anreize für bestimmte Investitionen in RLT-Anlagen zu setzen, um das Infektionsrisiko in Räumlichkeiten mit besonders hoher Fluktuation zu senken. Mit dem bis Ende 2021 befristeten Förderprogramm möchte der Bund einen Beitrag zur aktuellen Pandemiebekämpfung leisten

Antragsberechtigt sind Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren und deren öffentliche und private Träger.

Diese umfassen gemäß Nummer 3b der Richtlinie:

- Kindertageseinrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft,
- Horte in öffentlicher oder freier Trägerschaft,
- Kindertagespflegestellen im Sinne von §§ 33 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG in öffentlicher oder freier Trägerschaft,
- staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung.

Es werden stationäre Neuanlagen gefördert, die

- im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung oder
- im kombinierten Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50 Prozent betrieben werden.

Darüber hinaus werden notwendige Begleitmaßnahmen, die den zuvor genannten Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden können, bezuschusst. Förderfähige Begleitmaßnahmen können Sie der Richtlinie und dem technischen Merkblatt entnehmen.

In Kombination mit dem Neueinbau von stationären RLT-Anlagen ist auch die Erstellung eines Konzepts für die infektionsschutzgerechte Lüftung förderfähig. Es sind die im technischen Merkblatt enthaltenen Vorgaben einzuhalten und umzusetzen.

Weitere Anforderungen und zu erfüllende Vorgaben bezüglich des Neueinbaus von RLT-Anlagen und für die Erstellung des Lüftungskonzeptes können dem technischen Merkblatt sowie der Richtlinie des Förderprogramms entnommen werden.

Nicht gefördert werden:

- Neueinbau kompletter RLT-Anlagen, mit Ausnahme des Neueinbaus von stationären RLT-Anlagen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen nach Maßgabe der Nummer 3b der Richtlinie
- Erweiterung bestehender RLT-Anlagen um nicht infektionsschutzrelevante Komponenten oder um bislang nicht in vorhandenen RLT-Anlagen eingebundene Räume mit Ausnahme der in Nummer 5.1.2 genannten notwendigen Nebenräume
- Maßnahmen zur Instandhaltung oder -setzung bestehender RLT-Anlagen
- instationäre, (tragbare oder mobile) RLT-Anlagen bzw. kompakte Raumlufreiniger
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden
- Umbauten und Maßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern sie nicht als förderfähige Begleitmaßnahme in der Anlage technisches Merkblatt erfasst sind
- Neueinbau von stationären RLT-Anlagen mit einem Umluftanteil von mehr als 50 %.

Gefördert werden die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderung beträgt 500.000,00 Euro pro Standort.

Es bestehen folgende Bagatellgrenzen, ab der eine Förderung gewährt werden kann:

MASSNAHMEN UND BAGATELLGRENZEN IN BEZUG AUF DIE FÖRDERFÄHIGEN AUSGABEN

Maßnahmen

Bagatellgrenzen

Maßnahmen für den Neueinbau stationärer RLT-Anlagen (5.1.3) der Richtlinie 8.000,00 Euro*

*Als Bagatellgrenze für Anträge nach Nummer 5.1.3 der Richtlinie (Neueinbau) gilt eine **Gesamtinvestition von 8.000,00 Euro.**

Die Antragstellung über das elektronische Antragsformular muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

Eine Antragstellung ist bis einschließlich 31. Dezember 2021 möglich. Anträge auf Förderung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 können nur bis einschließlich 30. November 2021 gestellt werden. Sollten die im Bundeshaushalt verfügbaren Haushaltsmittel bereits vorher ausgeschöpft sein, ist eine frühere Beendigung der Laufzeit der Richtlinie möglich.

Richtlinie über die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien in Gebäuden

Mit Zuwendungsbescheid vom 05.07.2021 durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird der Gemeinde Saldenburg eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 171.000,00 € bewilligt.

Die Bewilligung umfasst die Maßnahme (Umbau und Erweiterung des Kindergartens Saldenburg) am Standort Im Gutshof 7, 94163 Saldenburg.

Der Zuschuss wird gewährt für die Installation einer Biomasseanlage, als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von insgesamt 45 % der förderfähigen Ausgaben. Der Fördersatz setzt sich zusammen aus Basisförderung von 35 % zzgl. einem Ölaustauschbonus in Höhe von 10 %.

B) Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Allgemeines:

Das Bundesgebiet ist eingeteilt in 299 Wahlkreise, in Bayern gibt es 46 Wahlkreise.

Die Gemeinde Saldenburg zählt zum Wahlkreis 227 Deggendorf.

Zu diesem Wahlkreis gehören:

Landkreis Deggendorf, Landkreis Freyung-Grafenau, vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Eging a. See, Fürstenstein und Hofkirchen

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Gemeinde Saldenburg bildet zwei allgemeine Wahlbezirke.

Der Kreiswahlleiter bestimmt die Zahl der Briefwahlvorstände, entsprechend eines Vorschlages der Gemeinde.

Die Gemeinde Saldenburg bildet zwei Briefwahlvorstände.

Zustellung der Wahlbenachrichtigungsbriefe

bis spätestens Sonntag, 05.09.2021 (21. Tag vor dem Wahltag)

Hygienekonzept für Wahlräume wird umgesetzt.

Wahlvorstände/ Briefwahlvorstände:

Urnenwahlvorstand Saldenburg 1 – Rathaus Saldenburg, Sitzungssaal, 1. OG		
Amt/Tätigkeit	Name	Vorname
Wahlvorsteher	Weber	Alois
Stellv. Wahlvorsteher	Dr. Hundsrucker	Stefan
Beisitzer (Schriftführer)	Baumann	Georg
Beisitzer (Stellv. Schriftführer)	Ebner	Heidi
Beisitzer	Braml	Marco
Beisitzer	Nirschl	Rosmarie
Beisitzer	Hartl	Josef

Urnenwahlvorstand Saldenburg 2 – Schule Preying, Aula		
Amt/Tätigkeit	Name	Vorname
Wahlvorsteher	König	Max
Stellv. Wahlvorsteher	Groß	Reinhard
Beisitzer (Schriftführer)	Meindl	Melanie
Beisitzer (Stellv. Schriftführer)	Rabbauer	Brigitte
Beisitzer	Hansl	Daniela
Beisitzer	Scheungrab	Friedrich
Beisitzer	Wagner	Christian

Briefwahlvorstand Saldenburg 1 – Mehrzweckhalle Preying – Abteilung A		
Amt/Tätigkeit	Name	Vorname
Briefwahlvorsteher	Klessinger	Markus
Stellv. Briefwahlvorsteher	Wirket	Alois
Beisitzer (Schriftführer)	Kaiser	Gerlinde
Beisitzer (Stellv. Schriftführer)	Meindl	Willibald
Beisitzer	Wührer	Richard
Beisitzer	Bürgermeister	Tobias
Beisitzer	Ellinger	Alfred

Briefwahlvorstand Saldenburg 2 – Mehrzweckhalle Preying – Abteilung B		
Amt/Tätigkeit	Name	Vorname
Briefwahlvorsteher	Englmaier	Gerhard
Stellv. Briefwahlvorsteher	König	Oliver
Beisitzer (Schriftführer)	Gimpl	Kerstin
Beisitzer (Stellv. Schriftführer)	Thaler	Thomas
Beisitzer	Maier	Simon
Beisitzer	Friedl	Christian

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.